Gesetz

vom

über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Landtages, die der gleichen wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung gehören dem Landtagsklub jener Partei an, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden.

§ 2

(1) Den Landtagsklubsgebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

- (2) Der Beitrag gemäss Abs.l beträgt sieben Schilling für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei bei der letzten Landtagswahl entfallene Stimme.
- (3) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage gemäss Abs.2 ist mit Beginn des ihr folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

§ 3

- (1) Die Beiträge gemäss § 2 sind aus Landesmitteln zu gewähren und den Landtagsklubs in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im vorhinein anzuweisen.
- (2) Ist der Beitrag nicht durch vier teilbar, ist bei Überweisung des ersten Teilbetrages der Ausgleich auf den vollen Beitrag herzustellen.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1972 in Kraft.
- (2) Den Landtagsklubs gebührt für 1972 der volle Beitrag

gemäss § 2; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 3 anzuweisen.